

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 937

der Abgeordneten Lena Duggen (AfD-Fraktion), Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/2426

Extremistische Vereine und Gemeinnützigkeit

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Ehrenamtliches Engagement ist für unsere Gesellschaft unverzichtbar und verdient größte Wertschätzung. Es ist daher zweckmäßig, dass Vereine, die einen positiven Beitrag für unser Gemeinwesen leisten, steuerliche Privilegien erhalten. Als gemeinnützig anerkannte Vereine profitieren von weitreichenden Steuervergünstigungen. Dazu zählen etwa die Steuerbefreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie Begünstigungen bei der Umsatzsteuer. Darüber hinaus sind gemeinnützige Vereine berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen, die dem Spender ermöglichen, die Spende steuerlich geltend zu machen. Das Gemeinnützigkeitsrecht findet jedoch seine Grenze in § 51 Abs. 3 AO. Eine Zuerkennung der Gemeinnützigkeit mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Förderung extremistischer Zielsetzungen ist mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht unvereinbar. Es sollen insbesondere diejenigen Vereine von der Anerkennung als gemeinnützig ausgeschlossen werden, deren Zweck oder Tätigkeit namentlich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen geeignet ist.

Frage 1: Welche Vereine werden vom brandenburgischen Verfassungsschutz seit wann beobachtet? (Bitte nach den jeweiligen Phänomenbereichen aufschlüsseln.)

zu Frage 1: Der Verfassungsschutz Brandenburg beobachtet auf der Grundlage des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes Brandenburger Vereine, die extremistisch agieren. Eine öffentliche Information über Vereine, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, ist in den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten enthalten. Etwaige weitere geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse sind der geheim tagenden Parlamentarischen Kontrollkommission des Landtages vorbehalten. Diese wird durch den Verfassungsschutz Brandenburg regelmäßig unterrichtet.

Frage 2: Welche dieser Vereine sind als gemeinnützig anerkannt?

zu Frage 2: Einer Offenlegung von Tatsachen durch die Finanzämter steht das Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung entgegen.

Eingegangen: 23.12.2020 / Ausgegeben: 28.12.2020

Frage 3: Welche der vom brandenburgischen Verfassungsschutz beobachteten Vereine haben ihren Sitz in Brandenburg?

zu Frage 3: Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Frage 4: Welche Abteilungen innerhalb der Brandenburger Regionalfinanzämter sind für die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften zuständig? (Bitte für die einzelnen Finanzämter ausweisen.)

zu Frage 4: Da gemeinnützige Körperschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz mit Ausnahme ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe von der Körperschaftsteuer befreit sind, obliegt die Zu- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit den für die Besteuerung von Körperschaften zuständigen Veranlagungsstellen in den örtlich zuständigen Finanzämtern des Landes Brandenburg. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Geschäftsleitung der Körperschaft.

Frage 5: In wie vielen Fällen wurde Vereinen von brandenburgischen Finanzämtern seit 2010 die Gemeinnützigkeit entzogen und in wie vielen dieser Fälle erfolgte der Entzug der Gemeinnützigkeit auf Grundlage des § 51 Abs. 3 AO? (Bitte jährlich ausweisen.)

zu Frage 5: Zu dieser Frage liegen weder in den nachgeordneten Behörden noch im MdFE Erhebungen vor.

Frage 6: Wem obliegt innerhalb der brandenburgischen Finanzverwaltung die Rechts- und die Fachaufsicht der für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Abteilungen in den einzelnen Regionalfinanzämtern?

zu Frage 6: Die Dienst- und Fachaufsicht über die brandenburgischen Finanzämter obliegt nach § 11 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung dem Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg als oberste Landesbehörde.